



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 07.12.2020

Meldungsnummer: UV01-0000001710

Publizierende Stelle

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel TT Plast (Schweiz) GmbH

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

TT Plast (Schweiz) GmbH

CHE-301.938.761

Kesselstrasse 11

8957 Spreitenbach

Verfügung vom 30. November 2020

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt, Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin

TT Plast (Schweiz) GmbH, Kesselstrasse 11, 8957 Spreitenbach

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art.

819 i.V.m. Art. 731b OR)

Der Präsident zieht in Erwägung:

1.

Mit Gesuch vom 6. November 2020 stellte das Handelsregisteramt das Begehren, aufgrund von Mängeln in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 731b OR zu ergreifen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe ein Mangel in der Organisation der Gesuchsgegnerin, da sie über keinen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz verfüge.

2.

Die Einreichung eines Gesuchs am Handelsgericht begründet Rechtshängigkeit (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Der Eingang des Gesuchs ist den Parteien zu bestätigen (Art. 62 Abs. 2 ZPO).

3.

Die Verfügung vom 19. November 2020, mit welcher der Eingang des Gesuchs bestätigt wurde, konnte der Gesuchsgegnerin an der im Register eingetragenen Domiziladresse nicht zugestellt werden. Die Zustellung ist daher auf dem Weg der öffentlichen

Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vorzunehmen (Art. 141 ZPO).

4.

Das Gericht klärt die nicht anwaltlich vertretene Partei über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten auf (Art. 97 ZPO).

Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und betragen bei vollständigem Unterliegen mutmasslich rund Fr. 3'000.00 (§ 7 ff. VKD [SAR 221.150] und § 3 ff. AnwT [SAR.291.150]).

5.

Das Gesuch erscheint nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dem Gericht erscheint die Durchführung eines schriftlichen Behauptungsverfahrens angezeigt. Der Gesuchsgegnerin ist daher Frist zur Erstattung einer schriftlichen Antwort anzusetzen (Art. 253 ZPO).

Der Präsident verfügt:

1.

Der Eingang des Gesuchs vom 6. November 2020 betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft wird den Parteien bestätigt.

2.

Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von **20 Tagen** zur Erstattung einer schriftlichen **Antwort** angesetzt.

3.

Es gilt **kein Stillstand der Fristen** (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

Zustellung an:

die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Aarau, 30. November 2020

Handelsgericht des Kantons Aargau, 1. Kammer

Entscheiddatum: 30.11.2020

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau

Obere Vorstadt 40

5000 Aarau